

## **Förderbedingungen für Erdgasfahrzeuge (für gewerbliche Nutzung)**

1. Die Förderzusagen werden in der Reihenfolge des Einganges der prüffähigen Förderanträge erteilt. Sie werden nur solange gewährt, bis die für dieses Förderprogramm bereit gestellten Finanzmittel ausgeschöpft sind. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Antragsteller erhält nach Prüfung des Antrages und der finanziellen Mittel eine schriftliche Benachrichtigung, ob seinem Antrag entsprochen wird.
2. Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Erdgasauto im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Lemgo, Gemeinde Dörentrup, Kalletal, Extertal oder der Stadt Barntrup zugelassen ist. Der Halter des Kraftfahrzeugs und der Antragsteller für die Förderung müssen identisch sein.
3. Mit der Anschaffung eines Erdgasautos bzw. mit der Umrüstung eines konventionellen Fahrzeuges in ein Erdgasauto erhält der Antragsteller von den Stadtwerken Lemgo eine Tankkarte, mit welcher er an der LHG-Tankstelle, Liemer Weg, 32657 Lemgo, 500 kg kostenfrei Erdgas tanken kann. Die Tankkarte wird dem Antragsteller unverzüglich nach Bewilligung seines Antrages und der Inbetriebnahme des Erdgasautos ausgehändigt. Nach Ausschöpfung der 500 kg ist die Tankkarte vom Antragsteller unaufgefordert an die Stadtwerke Lemgo zurückzugeben. Die mehrfache Förderung, bezogen auf ein Fahrzeug oder auf eine Person bzw. ein Unternehmen, ist ausgeschlossen.
4. Eine Förderung gebrauchter Kraftfahrzeuge mit Erdgasantrieb ist ausgeschlossen, d. h. gefördert werden neue bivalente Fahrzeuge sowie gebrauchte Fahrzeuge, die neu auf Erdgasbetrieb umgerüstet werden.
5. Die für den Erdgasbetrieb am und im Kraftfahrzeug erforderlichen Einrichtungen müssen von zugelassenen Prüfstellen abgenommen und in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein.
6. Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass innerhalb des Förderzeitraums auf das Erdgasauto sichtbar ein Werbeaufkleber angebracht wird. Der Aufkleber wird von den Stadtwerken Lemgo gestellt. Sollte der Aufkleber verloren gehen oder beschädigt werden, stellen die Stadtwerke Lemgo dem Kunden einen entsprechenden Ersatz.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, bei einem Unternehmenssitzwechsel des Antragstellers die Stadtwerke Lemgo hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Den Stadtwerken Lemgo bleibt für diesen Fall vorbehalten, den gewährten Förderbetrag in Höhe oder anteilig zurückzufordern. Das gleiche gilt im Falle der Stilllegung des Erdgasautos. In allen genannten Fällen ist der Antragsteller verpflichtet, die Tankkarte unverzüglich an die Stadtwerke Lemgo zurückzugeben.

8. Für die Gewährung der Förderung muss der Antragsteller den Stadtwerken Lemgo den vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllten Antrag, eine vollständige Fotokopie der Rechnung des Fahrzeugumrüsters bzw. des Kaufvertrages sowie eine vollständige Fotokopie des Fahrzeugbriefes vorlegen.
9. In dem Falle, dass die Förderung durch falsche Angaben oder in missbräuchlicher Weise erlangt worden ist, oder dass die Tankkarte in missbräuchlicher Weise benutzt oder überlassen wird, bleiben den Stadtwerken Lemgo alle in Betracht kommenden rechtlichen Schritte vorbehalten, insbesondere der Widerruf der Förderzusage, die Rückforderung gewährter Förderung und der Tankkarte.
10. Die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Daten werden von den Stadtwerken Lemgo unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, gespeichert und verwendet.
11. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen sollen solche gelten, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.